

Satzung
des 1. Rock`n`Roll-Clubs Gießen e. V.
beschlossen am 16.10.1980, zuletzt geändert am 26. April 2019

§ 1: Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.) Der Verein führt den Namen **1. Rock`n`Roll-Club Gießen** und hat seinen Sitz in Gießen. Er ist am 02.10.1980 gegründet und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Gießen unter der Nr. 21-VR 1259 eingetragen.
- 2.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 3.) Der Verein ist Mitglied in den zuständigen Dach- und Fachverbänden.

§ 2: Zweck

- 1.) Der 1. Rock`n`Roll-Club Gießen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tanzsports, insbesondere des Rock`n`Roll- und Boogie-Woogie-Tanzens durch Training, Workshops, öffentliche Auftritte, Wettbewerbe etc., für alle Altersstufen.
- 2.) Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3: Gemeinnützigkeit

- 1.) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- 2.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4: Mitglieder

- 1.) Der Verein führt ordentliche Mitglieder. Ordentliche Mitglieder können sein:
 - a) Sporttreibende
 - b) Fördernde.
- 2.) Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes um den Verein und seiner Ziele besonders verdiente Personen durch die Mitgliederversammlung berufen werden.

§ 5: Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1.) Anträge auf Aufnahme zur Mitgliedschaft sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten, wobei Minderjährige einer Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter bedürfen.
- 2.) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine eventuelle Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung, es besteht auch kein Anspruch des Antragstellers auf Begründung der Ablehnung.
- 3.) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 4.) Der Austritt eines Mitglieds kann nur mit einer Frist von 6 Wochen zum 31.12. eines jeden Jahres erfolgen. Der Austritt ist dem Vorstand in schriftlicher Form zu erklären. Die finanziellen Verpflichtungen für das jeweilige Kalenderjahr werden durch das Ausscheiden nicht berührt.
- 5.) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied des Vereins ausgeschlossen werden. Ausschlussgründe sind:
 - a) Beitragsrückstände in Höhe eines ½-Jahresbeitrags trotz schriftlicher Mahnung und Androhung des Ausschlusses;
 - b) Gröblicher Verstoß gegen den Zweck des Vereins und gegen Anordnungen des Vorstandes;
 - c) Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.

Der Vorstand hat dem Mitglied vor seiner Beschlussfassung ausreichende Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand Einspruch einlegen. Über diesen Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung vereinsintern endgültig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft des betreffenden Mitgliedes. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Begründete Schadenersatzansprüche des Vereins gegen das ausgeschlossene Mitglied werden durch den Ausschluss nicht berührt.

§ 6: Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 7: Die Mitgliederversammlung

- 1.) In der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) sind alle Vereinsmitglieder stimmberechtigt, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme; Stimmübertragung eines Mitglieds auf ein anderes Mitglied ist unzulässig.
- 2.) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) tritt jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres bis spätestens zum 30. April zusammen und wird vom Vorstand mit einer Frist von drei Wochen unter Bekanntmachung der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder in elektronischer Form. Die schriftliche Einberufung der Mitgliederversammlung gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn die Einladung 2 Werktage vor dem Beginn der Einberufungsfrist unter der dem Verein zuletzt mitgeteilten Anschrift des Mitglieds zur Post gegeben worden ist. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung dem 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen.
- 3.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder, entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 4.) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes;
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer;
 - c) Entlastung des Vorstandes;

- d) Abberufung und Wahl des Vorstandes;
 - e) Abberufung und Wahl der Kassenprüfer;
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr;
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - h) Beschlussfassung über alle vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegten Fragen;
 - i) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung
 - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- 5.) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird vom 1., in dessen Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden geleitet. Für die Wahl des 1. Vorsitzenden wird aus der Mitte der Mitgliederversammlung ein Wahlleiter gewählt. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Die Abstimmungen erfolgen mündlich, auf Antrag eines Drittels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und geheim. Bei Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes (Ziffer 4 c) sind die Mitglieder des Vorstandes nicht stimmberechtigt.
- 6.) Die Wahl des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung (Ziffer 4 d) kann mündlich erfolgen, muss auf Antrag eines Drittels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und geheim durchgeführt werden.
- 7.) Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- 8.) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und einem zweiten Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 8: Vorstand

- 1.) Der Vorstand besteht aus:
- dem/der 1. Vorsitzenden
 - dem/der 2. Vorsitzenden
 - dem/der Kassenwart/-in.
- Er kann erweitert werden um:
- dem/der Pressewart/-in
 - dem/der Schriftführer/-in und
 - dem/der Sport- und Jugendwart/-in
 - und bis zu drei Beisitzern/Beisitzerinnen.

2.) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- der/die 1. Vorsitzende,
- der/die 2. Vorsitzende,
- der/die Kassenwart/-in.

Es gilt das Vieraugenprinzip. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

- 3.) Die Mitglieder des Vorstandes werden nach den Bestimmungen des § 7 Ziffer 5 Satz 4-6 dieser Satzung auf zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder führen - darüber hinaus ihre Vorstandsämter bis zu einer ordentlichen Neuwahl fort.
- 4.) Vorstandsmitglied kann jedes Mitglied des Vereins werden, wenn es das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- 5.) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er berichtet der Mitgliederversammlung.
- 6.) Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben einzelne Vereinsmitglieder zuziehen oder Ausschüsse bilden. Der Vorstand kann sich mit einer Mehrheit von zwei Drittel seiner Mitglieder zur Regelung bzw. Konkretisierung seiner Aufgaben eine Geschäftsordnung geben. Ihre Abänderung bedarf der gleichen Mehrheit.
- 7.) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden, geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind, darunter die/der 1. oder 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- 8.) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
- 9.) Ein Vorstandsmitglied kann jederzeit zurücktreten. Der Rücktritt wird erst wirksam mit Eingang der schriftlichen Rücktrittserklärung an den Vorstand.
Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds kann sich der Vorstand bis zur Neuwahl durch die nächste Mitgliederversammlung aus den Reihen der Vereinsmitglieder durch Zuwahl ergänzen (Kooptation). Zu Vorstandsergänzungswahl-sitzungen ist schriftlich mit sieben Tagen Ladungsfrist einzuladen. Falls die Anzahl der Vorstandsmitglieder durch vorzeitigen Rücktritt auf weniger als drei sinkt, hat der Vorstand unverzüglich durch eine einzuberufende außerordentliche Mitgliederversammlung eine Nachwahl für die zurückgetretenen Vorstandsmitglieder vornehmen zu lassen.

§ 9: Beiträge

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Aufnahmegebühren und Beiträge, deren Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Dazu kann eine Beitragsordnung beschlossen werden, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 10: Kassenprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre zwei Mitglieder des Vereins als Kassenprüfer. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer sind berechtigt und verpflichtet, die Kassengeschäfte des Vereins zu überprüfen und der Mitgliederversammlung hierüber zu berichten. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit des Kassenbestandes sowie der Bücher und Belege erstrecken, nicht dagegen auf die Art und Zweckmäßigkeit der Verwaltung und die Notwendigkeit der vom Vorstand vorgenommenen Ausgaben.

§ 11: Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

- 1.) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß der Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.
Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Mobilfunk, Fax) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Beruf, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.
- 2.) Als Mitglied u.a. im Landessportbund, DRBV, HTV, DTV, ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden insbesondere Alter und Geschlecht der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und E-Mail-Adresse.
- 3.) Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein etc.) an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
- 4.) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung, auf seiner Homepage sowie in Werbeflyern und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie sportliche (Workshops, Auftritte etc.) oder sonstige Veranstaltungen. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereinszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.
Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage etc.
- 5.) In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder sowie über Workshops (ggf. auch über andere Ereignisse). Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht:
Name, Vereinszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag.
Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereinszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.
Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen.
- 6.) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.
Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm/ihr eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
- 7.) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- 8.) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 12: Auflösung des Vereins

- 1.) Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich auf die Beschlussfassung über einen derartigen Antrag hingewiesen worden ist. In diesem Falle gelten die Vorschriften über Satzungsänderungen entsprechend, jedoch bedarf es in diesem Falle einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 2.) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Gießen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 26. April 2019.